

ver.di-Arbeitskampfrichtlinie

(Beschluss durch den Gewerkschaftsrat am 30. September 2010)

- § 1 **Arbeitskampfmaßnahmen**
- § 2 **Voraussetzungen**
- § 3 **Arbeitskampfbeschluss – Beantragung und Entscheidung**
- § 4 **Urabstimmung und Mitgliederbefragung**
- § 5 **Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen**
- § 6 **Bildung von Arbeitskampfleitungen und Einsetzung von Beauftragten**
- § 7 **Notdienstvereinbarungen, Notdienstarbeiten und Streikposteneinsatz**
- § 8 **Aussperrung**
- § 9 **Beendigung, Unterbrechung und Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen**
- § 10 **Pflichten der Mitglieder bei Arbeitskampfmaßnahmen**
- § 11 **Unterstützung bei Streik und Aussperrung**
- § 12 **Streiknebenkosten**
- § 13 **Inkrafttreten**

§ 1 Arbeitskampfmaßnahmen

Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) gemeinschaftliche Arbeitsniederlegungen und sonstige auf die Behinderungen des Arbeitsablaufes zielende Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Warnstreiks, Erzwingungsstreiks und Solidaritätsstreiks;
- b) Maßnahmen zur Abwendung von Aussperrung und deren Folgen.

§ 2 Voraussetzungen

1. Wegfall der Friedenspflicht

Arbeitskampfmaßnahmen zur Durchsetzung tarifvertraglicher Forderungen dürfen grundsätzlich erst eingeleitet und durchgeführt werden, wenn keine Friedenspflicht mehr besteht.

2. Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen

Die in Tarifverträgen oder Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen festgelegten Rechtspflichten sind zu beachten.

§ 3

Arbeitskampfbeschluss – Beantragung und Entscheidung

1. Entscheidung über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

Über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen sowie über den Aufruf zum Arbeitskampf entscheidet der Bundesvorstand. Dies kann in Form eines Rahmenbeschlusses erfolgen, mit dem der Gesamtumfang der Arbeitskampfmaßnahme festgelegt und die Entscheidung über einzelne Arbeitsniederlegungen und Aktionen an die nach § 5 zuständigen Verantwortlichen/Gremien – widerruflich - delegiert wird.

2. Beantragung von Arbeitskampfmaßnahmen beim Bundesvorstand

Voraussetzung für einen Antrag auf Genehmigung von Arbeitskampfmaßnahmen ist der entsprechende Beschluss der zuständigen Tarifkommission.

Der Antrag wird von der zuständigen Fachbereichsleitung auf Bundes- bzw. Landesbezirksebene beim Bundesvorstand gestellt.

Wurde die Tarifzuständigkeit auf den Fachbereich im Bezirk oder auf den Bezirk übertragen (Ziffer 2.4 der Richtlinie zur Tarifarbeit), so ist der Antrag durch den/die mit Verhandlungsvollmacht ausgestattete/n Hauptamtliche/n zu stellen.

In diesem Fall ist der Antrag über die Landesbezirksfachbereichsleitung bzw. bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen, über die Landesbezirksleitung an den Bundesvorstand weiterzuleiten.

Die Zustimmung des zuständigen Bundesfachbereiches zu einem Antrag auf Arbeitskampfmaßnahmen ist in jedem Falle erforderlich.

3. Erforderliche Angaben

Anträge auf Arbeitskampfmaßnahmen sind zu begründen.

Im Antrag sind unter anderem darzulegen:

- ⇒ der/die Arbeitskampfgegner;
- ⇒ Forderungen und Ziele;
- ⇒ der Verhandlungsverlauf und der Verhandlungsstand;
- ⇒ der Wegfall bzw. das Fehlen der Friedenspflicht;
- ⇒ die Einhaltung eventuell geltender tariflicher Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen;
- ⇒ geplante konkrete Maßnahmen zur Erzielung einer möglichst hohen Streikwirksamkeit;

- ⇒ der Zeitraum, in dem die geplanten Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt werden sollen;
- ⇒ die geplante Dauer der Arbeitsniederlegung am jeweiligen Streiktag bzw. bei der Beantragung von Rahmenbeschlüssen entsprechende summarische Angaben über den Streikzeitraum;
- ⇒ die tarifliche Wochenarbeitszeit;
- ⇒ der Kreis der zum Arbeitskampf aufzurufenden Mitglieder im Tarifbereich;
- ⇒ die Zahl der voraussichtlich beteiligten Mitglieder und Arbeitnehmer/innen;
- ⇒ die für den Streik vorgesehenen Unternehmen, Betriebe, Verwaltungen, Dienststellen und/oder Bereiche;
- ⇒ die konkreten Ziele hinsichtlich der Mitgliederbindung und –gewinnung und die hierzu konkret geplanten bzw. eingeleiteten Maßnahmen.

Das vom Bundesvorstand vorgegebene Erfassungsformular (Checkliste) ist für die Antragstellung zu verwenden.

4. Verfahren bei Ablehnung/Abänderung eines Antrages

Der Bundesvorstand kann beantragte Arbeitskampfmaßnahmen ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Arbeitskampf wesentliche rechtliche, politische und/oder finanzielle Risiken verbunden sind.

Der Bundesvorstand kann einen Antrag in abgeänderter Fassung beschließen.

In vorgenannten Fällen ist der zuständige Fachbereich vorab zu hören.

5. Beteiligung von ver.di-Mitgliedern an Arbeitskämpfen anderer DGB-Gewerkschaften

Werden in Tarifbereichen, in denen ver.di-Mitglieder tätig sind, von anderen DGB-Gewerkschaften Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt, kann der Bundesvorstand eine Beteiligung dort beschäftigter ver.di-Mitglieder beschließen. Dies gilt auch für den Fall von Arbeitskampfmaßnahmen durch Arbeitnehmerorganisationen außerhalb des DGB. Es gelten insoweit die Bestimmungen des § 3 Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Urabstimmung und Mitgliederbefragung

1. Beantragung von und Entscheidung über Urabstimmungen

Über die Durchführung und über die Beendigung eines Erzwingungsstreiks kann eine Urabstimmung durchgeführt werden.

Die Urabstimmung ist durch den Bundesvorstand zu beschließen.

Hinsichtlich der Antragsberechtigung, der Voraussetzungen des Antragsverfahrens und der Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 3 Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

2. Inhalt und Durchführung des Beschlusses

In dem Beschluss zur Einleitung der Urabstimmung ist der Kreis der zur Urabstimmung aufgerufenen Mitglieder festzulegen.

Abstimmungsberechtigt sind grundsätzlich die jeweils zur Urabstimmung aufgerufenen ver.di-Mitglieder, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung gilt § 5 entsprechend. Die Urabstimmung kann mit einem Warnstreik verbunden werden.

3. Urabstimmung vor der Durchführung eines Erzwingungsstreiks

Sprechen sich mehr als 75 % der zur Urabstimmung aufgerufenen und nicht verhinderten Mitglieder für einen Streik aus, entscheidet der Bundesvorstand nach § 3 über die Einleitung und Durchführung eines Erzwingungsstreiks.

Werden unmittelbar nach einer Urabstimmung, aber vor Ausrufung oder Beginn des Arbeitskampfes, die Verhandlungen wieder aufgenommen, so ist nach deren Scheitern keine neue Urabstimmung erforderlich.

4. Urabstimmung über die Beendigung eines Erzwingungsstreiks

Ist dem Arbeitskampf eine Urabstimmung nach § 4 Ziffer 3 vorausgegangen, so findet grundsätzlich auch vor seiner Beendigung eine Urabstimmung statt, wenn das Verhandlungsergebnis von den Forderungen abweicht.

Der Arbeitskampf ist zu beenden, wenn sich mehr als 25% der zur Urabstimmung aufgerufenen und nicht verhinderten Mitglieder für die Annahme des Verhandlungsergebnisses entscheiden.

5. Mitgliederbefragung

Der Bundesvorstand kann eine Mitgliederbefragung zu einem Verhandlungsergebnis beschließen. Sprechen sich mehr als 75 % der zur Mitgliederbefragung aufgerufenen und nicht verhinderten Mitglieder gegen die Annahme des Verhandlungsergebnisses aus, kann der Bundesvorstand dieses Votum wie eine Urabstimmung zu einem Erzwingungsstreik behandeln.

Die Regelung nach § 4 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 5

Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen

Die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen erfolgt im Zusammenwirken mit den zu bestellenden Arbeitskampfleitungen (§ 6).

1. Zuständigkeit der Fachbereiche

Die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen ist Aufgabe der:

- a) Verantwortlichen des Fachbereiches auf Bezirksebene, wenn die Arbeitskampfmaßnahmen nicht über den Bereich des Bezirkes hinausgehen;

- b) Fachbereichsleitung auf Landesbezirksebene, wenn die Arbeitskampfmaßnahmen nicht über den Bereich des Landesbezirkes hinausgehen;
- c) Fachbereichsleitung auf Bundesebene, wenn die Arbeitskampfmaßnahmen einen Tarifvertrag mit bundesweitem Geltungsbereich betreffen.

Bei Arbeitskampfmaßnahmen, die über einzelne Landesbezirke hinausgehen, erfolgt eine Koordination durch die zuständige Bundesfachbereichsleitung.

2. Zuständigkeit bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen

Bei Arbeitskämpfen, die fachbereichsübergreifende Tarifbereiche betreffen, liegen die Aufgaben entsprechend § 5 Ziffer 1 bei den Bezirksgeschäftsführer/innen bzw. den Landesbezirksleitungen oder beim Bundesvorstand.

3. Entscheidung über einzelne Maßnahmen

Im Rahmen des vom Bundesvorstand gefassten Arbeitskampfbeschlusses entscheiden die nach § 5 Ziffern 1 und 2 zuständigen Verantwortlichen/Gremien über die einzelnen Arbeitsniederlegungen und sonstigen Arbeitskampfmaßnahmen.

Sie sind gegenüber dem Bundesvorstand berichtspflichtig. Der Bundesvorstand kann die Entscheidungsbefugnis an sich ziehen.

§ 6

Bildung von Arbeitskampfleitungen und Einsetzung von Beauftragten

1. Einsetzung der zentralen Arbeitskampfleitung und dezentraler Arbeitskampfleitungen

Für die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen setzen die nach § 5 zuständigen Verantwortlichen/Gremien eine zentrale Arbeitskampfleitung auf der Ebene des räumlichen Geltungsbereiches des Tarifvertrages ein. Entsprechendes gilt für die Einsetzung dezentraler Arbeitskampfleitungen. Die in § 5 genannten Verantwortlichen/Gremien entscheiden insoweit für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

2. Zusammensetzung der zentralen Arbeitskampfleitung

Die zentrale Arbeitskampfleitung besteht in der Regel aus mindestens drei Personen.

Ihr gehört ein/e Beauftragte/r der jeweiligen Ebene an.

Erfolgt die Einsetzung der Arbeitskampfleitung bei fachbereichsübergreifenden Tarifbereichen durch die Ebene (§ 5 Ziffer 2), ist je ein/e Beauftragte/r der beteiligten Fachbereichsleitungen als Mitglied der Arbeitskampfleitung zu benennen.

3. Weisungsbefugnis/Weisungsgebundenheit zentraler Arbeitskampfleitungen

Zentrale Arbeitskampfleitungen sind gegenüber dezentralen Arbeitskampfleitungen weisungsbefugt. Die Befugnis gilt auch gegenüber allen Arbeitskampfleitungen der nachfolgenden Ebenen einschließlich betrieblicher Arbeitskampfleitungen.

Die zentralen Arbeitskampfleitungen unterstehen hinsichtlich der Durchführung des Streiks und hinsichtlich einzelner Maßnahmen direkt der/dem Verantwortlichen/dem Gremium, durch welche/s sie eingesetzt wurden.

4. Einsetzung und Befugnisse von Beauftragten des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand kann während des Streiks im Einzelfall Beauftragte einsetzen. Deren Weisungen und Anordnungen ergehen im Auftrag des Bundesvorstandes und sind zu befolgen. Diese Beauftragten müssen eine schriftliche Vollmacht des Bundesvorstandes vorweisen können.

§ 7

Notdienstvereinbarungen, Notdienstarbeiten und Streikposteneinsatz

1. Notdienstvereinbarungen und Notdienstarbeiten

Notdienstvereinbarungen dürfen nur durch ver.di abgeschlossen werden. Das Verfahren legen die zuständigen Bundesfachbereichsleitungen fest.

Die jeweils zuständige Arbeitskampfleitung legt fest, welche Arbeiten als Notdienstarbeiten während der Dauer des Arbeitskampfes zu verrichten sind und wer sie durchzuführen hat.

Dies gilt auch für eine Einschränkung der Notdienstarbeiten im Falle einer Aussperrung.

Anwendung findende Notdienstvereinbarungen sind zu beachten.

2. Streikposten

Die Arbeitskampfleitung entscheidet für ihren Zuständigkeitsbereich über Streikposteneinsätze.

3. Einsatz von ver.di-Mitgliedern

Für die zuvor genannten Aufgaben sollen grundsätzlich ver.di-Mitglieder herangezogen werden.

§ 8

Aussperrung

1. Unterrichtung des Bundesvorstandes – Entscheidung über Maßnahmen

Bei Aussperrungen sind der Bundesvorstand, die Bundesfachbereichsleitung sowie die betroffenen Landesbezirksleitungen unverzüglich zu unterrichten.

Der Bundesvorstand entscheidet in Abstimmung mit der jeweiligen Bundesfachbereichsleitung über die zu ergreifenden Maßnahmen. Für die Durchführung der Maßnahme gilt § 5 entsprechend.

2. Streikunterstützung für Ausgesperrte

Bei Aussperrungen, die im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen der ver.di erfolgen, werden Unterstützungsleistungen an Mitglieder wie bei gewerkschaftlich veranlassenen Streiks gezahlt, soweit keine Ansprüche gegen Dritte bestehen. Die Regelungen des § 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Beendigung, Unterbrechung und Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen

1. Beendigung eines Arbeitskampfes

Ist das Kampfziel erreicht oder die weitere Durchführung des Arbeitskampfes nicht mehr zweckdienlich, so beschließt der Bundesvorstand den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitskampfes. Die Entscheidung kann durch den Bundesvorstand widerruflich an ein nach § 5 zuständiges Gremium auf Bundes- oder Landesebene delegiert werden.

Der Beschluss zur Beendigung des Arbeitskampfes kann von dem Ergebnis einer Urabstimmung oder einer Mitgliederbefragung nach § 4 abhängig gemacht werden.

Nach Beendigung eines Arbeitskampfes haben die betroffenen Mitglieder die Arbeit wieder aufzunehmen bzw. die Arbeitsleistung dem Arbeitgeber bzw. dem Dienstherrn anzubieten.

2. Unterbrechung/Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen

Der Bundesvorstand kann aus arbeitskampftaktischen Gründen sowie bei Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses die Unterbrechung/Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen anordnen. Die Empfehlung der nach § 5 Ziffern 1 und 2 zuständigen Verantwortlichen/-Gremien sind zu berücksichtigen.

§ 10

Pflichten der Mitglieder bei Arbeitskampfmaßnahmen

1. Anweisungen der Arbeitskampfleitung

Alle an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder haben die Anweisungen der Arbeitskampfleitung zu befolgen.

2. Streikposteneinsatz

Der Einsatz als Streikposten oder für sonstige Hilfsdienste ist freiwillig.

3. Notdienstarbeiten

Die am Arbeitskampf beteiligten Mitglieder sind verpflichtet, Notdienstarbeiten auf Weisung der Arbeitskampfleitung auszuführen.

4. Unterstützung des Arbeitskampfes

Mitglieder haben Arbeitskämpfe der ver.di zu unterstützen. Insbesondere haben sie Streikbrucharbeiten zu unterlassen. Streikbruch rechtfertigt grundsätzlich den Ausschluss des Mitgliedes.

5. Beantragung von Streikunterstützung

Das Mitglied muss bei der Beantragung von Streikunterstützung die im Erfassungsformular gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Zahl der arbeitskampfbedingt am Streiktag ausfallenden persönlichen (individuellen) Arbeitsstunden und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit.

§ 11 Streikunterstützung

1. Unterstützung bei Streik und Aussperrung

Die Unterstützung bei Streik und Aussperrung ist eine solidarische Leistung der ver.di an ihre Mitglieder, die infolge der aktiven Ausübung ihrer Grundrechte aus Artikel 9 des Grundgesetzes erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden. Ziel der Unterstützung ist die Stärkung der Arbeitskampffähigkeit der ver.di. Es handelt sich nicht um eine Vergütungsersatzleistung. Die Streikunterstützung ist nicht abtretbar.

2. Voraussetzung der Leistung

Die Streikunterstützung erfolgt ausschließlich und nur direkt an ver.di-Mitglieder, die an einer nach § 3 beschlossenen Arbeitskampfmaßnahme teilnehmen. Die Leistung ist von der Befolgung der Arbeitskempfanweisungen und der vorgeschriebenen Meldekontrolle abhängig.

Die Streikunterstützung wird geleistet

⇒ wenn zu einer Arbeitsniederlegung von vier Stunden/Streiktag und mehr aufgerufen wird

und

⇒ das Mitglied durch eine Teilnahme am Streik Einbußen bei der Vergütung bzw. den Dienstbezügen hat.

Streikunterstützung wird auch gezahlt für gesetzliche Feiertage, für die wegen des Arbeitskampfes keine Feiertagsvergütung gezahlt wurde.

Das Mitglied darf mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sein.

3. Streikunterstützung bei Neueitritten

Neu eingetretene Mitglieder erhalten Streikunterstützung, wenn für den vorangegangenen Beitragsmonat eine satzungsgemäße Beitragszahlung erfolgt.

4. Beginn und Dauer der Streikunterstützung

Unter den in § 11 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfolgt die Zahlung der Streikunterstützung ab dem ersten Streiktag, längstens bis zum Ende des Arbeitskampfes.

5. Höhe der Streikunterstützung

Die Höhe der Streikunterstützung errechnet sich wie folgt:

Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes x Stundenfaktor x 40 / arbeitsvertragliche Wochenarbeitszeit.

5.1. Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes

Der Durchschnittsbeitrag wird aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Beitragsmonaten vor Beginn des Arbeitskampfes entrichteten satzungsgemäßen Beiträgen gebildet. Ein nach § 14 Abs. 4 der ver.di-Satzung freiwillig erhöhter Beitrag führt nicht zu einer erhöhten Unterstützung.

Im Falle von Neueintritten (§ 11 Ziffer 3) wird der Beitrag des ersten Mitgliedschaftsmonates zugrunde gelegt.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die erst innerhalb der letzten drei Beitragsmonate vor dem Streik in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind oder deren Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum ruhte.

5.2. Stundenfaktor

Der Stundenfaktor errechnet sich nach der Zahl der arbeitskampfbedingt am Streiktag ausfallenden persönlichen Arbeitsstunden, für die keine Vergütung gezahlt wird und dem Faktor:

⇒ 0,275 bei einer Mitgliedschaftsdauer von bis zu 12 Beitragsmonaten;

⇒ 0,3125 bei einer Mitgliedschaftsdauer über 12 Beitragsmonaten.

Bei der Berechnung der ausgefallenen persönlichen Arbeitsstunden werden

⇒ Mehrarbeit bzw. Überstunden nicht berücksichtigt;

⇒ bei Schichtarbeit und Arbeitszeitkonten die jeweiligen Schicht- bzw. Dienstpläne zugrunde gelegt;

⇒ bei Gleitzeitregelungen die arbeitstägliche Durchschnittsarbeit zugrunde gelegt.

Wird eine Monatsvergütung gezahlt und diese in festen und gleichen kalendertäglichen Tagessätzen berechnet, kann bei der Berechnung des Stundensatzes statt der am Streiktag persönlich ausgefallenen Arbeitsstunden die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit zugrunde gelegt werden. Diese Berechnung ist in diesem Fall für die Gesamtdauer des Arbeitskampfes anzuwenden.

Der Stundenfaktor beträgt grundsätzlich höchstens 2,75 bzw. 3,125 bei mehr als neun ausfallenden persönlichen Arbeitsstunden am Streiktag¹.

5.3. Berechnung in Sonderfällen

Soweit es zum Erfolg eines Arbeitskampfes zwingend erforderlich ist oder wenn dies im Rahmen einer ressourcenbegrenzenden Arbeitskampfstrategie erfolgt, kann der Bundesvorstand einen zusätzlichen Ausgleich beschließen, wenn am Arbeitskampf beteiligte Mitglieder in besonderer Weise wirtschaftliche Nachteile erleiden. Dies ist ausnahmsweise auch möglich, wenn an Arbeitskämpfen beteiligte Mitglieder besondere wirtschaftliche Nachteile wegen der Dauer des Streiks (mehr als einen Abrechnungsmonat) erleiden.

Bei der Feststellung besonderer wirtschaftlicher Nachteile sind ausschließlich beitragsrelevante Einkommensbestandteile zu berücksichtigen.

Die Anpassung der Streikunterstützung ist möglich

⇒ durch eine Absenkung der erforderlichen Mindestdauer der Arbeitsniederlegung (§ 11 Ziffer 2)

und/oder

⇒ durch eine Veränderung der Stundenfaktoren (§ 11 Ziffer 5.2).

Der Bundesvorstand kann eine Veränderung der erforderlichen Mindestdauer der Arbeitsniederlegung und/oder der Stundenfaktoren auch beschließen, sofern dies zur Begrenzung der Kosten eines bestimmten Arbeitskampfes im Organisationsinteresse dringend erforderlich ist.

Für Mitglieder, die privat krankenversichert sind, kann der Bundesvorstand die Übernahme des Krankenkassenbeitrages beschließen, sofern die Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich sind.

5.4. Kinderzulage

Für jedes kindergeldberechtigtes Kind erhöht sich die Streikunterstützung pro Auszahlungstag, für den keine Vergütung bzw. keine Dienstbezüge bezahlt werden um 2,50 Euro. Die Zulage wird pro Kind und Tag nur einmal gezahlt.

6. Anrechnung, Versagung und Rückzahlung der Streikunterstützung

6.1. Leistungen der Sozialversicherung

Auf die gewährte Streikunterstützung sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung oder anderer Sozialversicherungsträger voll anzurechnen. Das Mitglied ist verpflichtet, Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, zu beantragen.

¹ Siehe Anlage 1

6.2. Rückzahlung bei nachträglich erhaltener Vergütung

Mitglieder, denen nachträglich Vergütung oder Dienstbezüge für arbeitskampfbedingt ausgefallene Arbeitsstunden gezahlt wurden, sind verpflichtet, die erhaltene Streikunterstützung zurückzuzahlen.

6.3. Rückzahlung bei Austritt und Ausschluss

Mitglieder, die innerhalb von 12 Beitragsmonaten, gerechnet ab dem letzten Tag für den Streikunterstützung gezahlt wurde, aus ver.di austreten, müssen die erhaltene Streikunterstützung in voller Höhe zurückzahlen. Entscheidend ist der Tag des Wirksamwerdens der Austrittserklärung.

Für Mitglieder, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor Beginn oder während des Arbeitskampfes in ver.di eingetreten sind, verlängert sich dieser Zeitraum auf 18 Beitragsmonate.

Mitglieder, die bei einem durch ver.di ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeiten leisten und infolgedessen ausgeschlossen werden, müssen die im Rahmen des Arbeitskampfes erhaltene Streikunterstützung zurückzahlen.

6.4. Versagung der Streikunterstützung

Die Streikunterstützung kann unter anderem versagt werden, wenn ein Mitglied

- ⇒ die Übernahme von Notdienstarbeiten ablehnt;
- ⇒ im Rahmen des Arbeitskampfes schwerwiegende ungesetzliche Handlungen begeht;
- ⇒ umfassende Auskunft über Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder anderer Sozialversicherungsträger verweigert.

7. Verfahrensregelung durch den Bundesvorstand

Der Bundesvorstand regelt im Rahmen einer Ausführungsbestimmung Grundsätze bei der Anwendung des § 11 Ziffern 5.2 sowie für das Verfahren zur Beantragung und Gewährung von Unterstützungsleistungen.

§ 12 Streiknebenkosten

1. Regelungsgegenstand

Streiknebenkosten sind Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung einer konkreten, nach § 3 Ziffer 1 beschlossenen Arbeitskampfmaßnahme entstehen.

Hierzu zählen nicht:

- ⇒ Kosten für die Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen für Grund- und Standardausrüstung

sowie

⇒ Kosten der Tarifarbeit.

2. Finanzierung der Streiknebenkosten

Streiknebenkosten werden unter Beachtung der Budgetierungsrichtlinie in ihrer jeweiligen Fassung außerhalb der Sachkostenbudgets der Ebenen und Fachbereiche aus dem zentralen Streikfonds durch Zuweisung einer Pauschale finanziert.

3. Höhe der Pauschale

Die Pauschale beträgt bei einem vollschichtigen Streik pro Mitglied/Streiktag 8,00 Euro.

Bei einer untermittelschichtigen Arbeitskämpfmaßnahme, bei Urabstimmungen und bei Mitgliederbefragungen nach § 4 beträgt die Pauschale pro Teilnehmer/in pro Tag 4,00 Euro.

Die Finanzierung ist jeweils auf die Höhe der für die Streik- bzw. Aktionstage tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten begrenzt.

4. Mehrausgaben

Mehrausgaben zur Durchführung von organisationspolitisch notwendigen Maßnahmen (dezentrale/zentrale Aktionen mit entsprechendem logistischem Mehraufwand) können in begründeten Einzelfällen zusätzlich aus dem zentralen Streikfonds finanziert werden. Diese Mehrausgaben müssen im Rahmen des Verfahrens nach § 3 Ziffer 3 (in der Checkliste) begründet und beziffert beantragt und vom Bundesvorstand beschlossen werden.

5. Abrechnung der Streiknebenkosten

Die nach § 5 zuständigen Verantwortlichen/Gremien verrechnen die Streiknebenkosten mit der in der ver.di-Bundesverwaltung zuständigen Stelle.

Die Abrechnung mit der Bundesverwaltung ist unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes vorzunehmen, spätestens jedoch im darauf folgenden Quartal.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung löst die Richtlinie in der Fassung vom 17. Juni 2009 ab. Sie tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 1 – Stundenfaktor

Der Stundenfaktor nach § 11 Ziffer 5.2. der Arbeitskampfrichtlinie beträgt hochgerechnet:		
ausfallende persönliche Arbeitsstunden	Dauer Mitgliedschaft (Beitragsmonate)	
	bis 12 Monate	über 12 Monate
bis zu 1 Std.	0,275	0,3125
bis zu 2 Std.	0,55	0,625
bis zu 3 Std.	0,825	0,9375
bis zu 4 Std.	1,1	1,25
bis zu 5 Std.	1,375	1,5625
bis zu 6 Std.	1,65	1,875
bis zu 7 Std.	1,925	2,1875
bis zu 8 Std.	2,2	2,50
bis zu 9 Std.	2,475	2,8125
über 9 Std.	2,75	3,125